



Österreichischer Städtebund

16/SN-74/ME
Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Verwaltungsstraf-
gesetz geändert wird

Wien, 16. Juli 1984
008-477/84
Bucek/Ro
42800/2236

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien
=====

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	33 -GE/1984
Datum:	17. JULI 1984
Verteilt	1984 -07-23 <i>Grasse</i>

Sitzwanger

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 23. Mai 1984, Zl. 601. 468/23-V/1/84, vom Bundeskanzleramt übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird, gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

Suttner
(Reinhold Suttner)
Generalsekretär

ÖSTERREICHISCHER STÄDTEBUND

Österreichischer Städtebund · Rathaus · A-1082 Wien

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	(0 22 2) 42 8 01	Datum
601.468/ 23-v/1/84	23. 5. 1984	008-477/84	Bucek/Ro	2236	16. 7. 1984

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Verwaltungsstraf-
gesetz geändert wird

Zu dem übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird, beehrt sich der Österreichische Städtebund mitzuteilen, daß dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

Es wird jedoch angeregt, zu überlegen, ob es nicht sinnvoll und im Sinne einer einheitlichen Begriffsbestimmung zweckmäßig wäre, der Terminologie des Verwaltungsstrafgesetzes entsprechend die neue Art der Bestrafung mit "Anonymstrafverfügung" zu umschreiben.

Im abgekürzten Verwaltungsstrafverfahren würde es demnach geben:

- Strafverfügung (§ 47 Abs. 1 VStG)
- Strafverfügung automationsunterstützt (§ 47 Abs. 2 VStG)
- Organstrafverfügung (§ 50 VStG)
- Anonymstrafverfügung (§ 49 a VStG)

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Reinhold Suttner)
Generalsekretär